

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Dezember 1976	Nummer 150
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20363	3. 12. 1976	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	2656
20510 2011	8. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Ärztliche Gebühren für Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut	2659
2160	26. 11. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Bund Deutscher Forsträuber, BDF-Jugend NW .	2663
2370	26. 11. 1976	RdErl. d. Innenministers Gewährung von Investitionszuschüssen nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau	2663

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
24. 11. 1976	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	2667
1. 12. 1976	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten	2667
	Finanzminister	
18. 11. 1976	RdErl. – Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	2669
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
30. 11. 1976	Bek. – Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Kernforschungsanlage Jülich, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich (KFA)	2670

20363

I.

G 131

Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 12. 1976 –
B 3203 – 1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitung werden hinter dem „Bundesbeamtenge-
setz (BBG)“ die Worte „in der bis zum 1. 1. 1977 geltenden
Fassung, dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG),“
eingefügt.

- 2 Abschnitt A „Zu § 29“ wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Mit dem Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) – 1. 1. 1977 – gilt für die Versor-
gung der unter das G 131 fallenden Personen § 69
BeamtVG (vgl. Neufassung des § 78 G 131 durch
§ 101 BeamtVG). Danach regeln sich die Rechtsver-
hältnisse der bei Inkrafttreten des BeamtVG vorhandenen
Versorgungsempfänger nach bisherigem
Recht mit den dort bezeichneten Maßgaben. Soweit
für Versorgungsempfänger nach dem G 131 die in
§ 29 G 131 bezeichneten Vorschriften des BBG weiterhin
gelten, sind auch die Vwv und Richtl zu diesen
Vorschriften des BBG und, falls solche fehlen,
die Vwv und Richtl zu inhaltsgleichen Vor-
schriften des Landesbeamten gesetzes weiter anzu-
wenden. Soweit für diese Versorgungsempfänger
gemäß § 69 BeamtVG die Vorschriften des Be-
amtVG gelten, sind bis zur Verkündung der Vwv
zum BeamtVG ebenfalls die Vwv und Richtl zu den
diesen Vorschriften entsprechenden Vorschriften
des BBG anzuwenden. Entscheidungen in versor-
gungsrechtlichen Angelegenheiten, die eine grund-
sätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Be-
deutung haben (§ 49 Abs. 3 BeamtVG), werden von
mir getroffen.

- b) Nummer 2 wird gestrichen; die Nummern 3 und 4
werden Nummern 2 und 3.

3. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 87 BBG“ erhält die
Überschrift „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 52
BeamtVG“, wird hinter Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131
i. Verb. mit §§ 69, 50 BeamtVG“ eingefügt und wie folgt
geändert:

- a) In Nummer 1 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte
„§ 87 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 52 Abs. 1
BeamtVG“ ersetzt.

- b) Nummer 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nachfolgenden, mit RdSchr. des Bundesministers
des Innern v. 8. 3. 1961 – II A 1 – 21270 – 14 II/61 –
bekanntgegebenen Grundsätze zur Anwendung des
§ 87 Abs. 2 BBG sind für die Anwendung des § 52 Abs.
2 BeamtVG entsprechend anzuwenden.

4. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 116 BBG“ Nummer 2
wird der Klammerhinweis „(vgl. Hinweis Nummer 2 zu
§ 29)“ am Schluß des Satzes 2 gestrichen.

5. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 118 BBG“ wird die
Nummer 2 gestrichen; die Bezeichnung Nummer 1 ent-
fällt.

6. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 122 BBG“ wird gestri-
chen.

7. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 124a BBG“ wird
gestrichen.

8. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 1 BBG“
werden in Nummer 5 Satz 1 und Satz 2 jeweils die Worte
„§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 Be-
amtVG“ ersetzt.

9. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 125 Abs. 2 BBG“ wird
wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 1 eingefügt:

1 § 125 Abs. 2 BBG findet auch Anwendung auf ge-
schiedene und frühere Ehefrauen, deren Versor-
gungsfall nach dem Inkrafttreten des BeamtVG ein-
tritt, wenn die Ehe vor dem 1. 7. 1977 geschieden,
aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist (vgl.
§ 78 G 131 i. Verb. mit § 69 Abs. 1 Nr. 5 und § 86 Abs.
1 BeamtVG). In Fällen, in denen die Ehe erst nach
dem 30. 6. 1977 geschieden, aufgehoben oder für
nichtig erklärt wird, richtet sich die Gewährung von
Unterhaltsbeiträgen an geschiedene oder frühere
Ehefrauen von verstorbenen Ruhestandsbeamten
oder früheren Beamten nach § 22 Abs. 2 BeamtVG.

- b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

- c) Die bisherige Nummer 2 wird gestrichen.

10. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 127 BBG“ werden
die Worte „§ 118 Abs. 1 Satz 3 BBG“ durch die Worte
„§ 14 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG“ und die Worte „§ 118 Abs. 1
Satz 4 BBG“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 3 Be-
amtVG“ ersetzt.

11. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 128 BBG“ wird wie
folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 2 werden die Worte „des Bundesbe-
amtengesetzes (z. B. § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG), mit
Ausnahme der Ruhensvorschriften (§§ 158 bis 160
BBG)“ durch die Worte „des Bundesbeamten gesetzes
und des Beamtenversorgungsgesetzes, mit Ausnahme
der Ruhensvorschriften (§§ 53 und 54 BeamtVG)“
ersetzt.

- b) In Nummer 1 Satz 4 werden die Worte „gemäß § 164
Abs. 1 BBG erloschen ist, weil ihm die Versorgungsbe-
züge gemäß §§ 159 Abs. 2, 165 Abs. 3 oder 167 BBG
ganz entzogen worden sind oder weil das Waisengeld
gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 BBG“ durch die Worte
„gemäß § 61 Abs. 1 BeamtVG erloschen ist, weil ihm
die Versorgungsbezüge gemäß § 62 Abs. 3 oder § 64
BeamtVG ganz entzogen worden sind oder weil das
Waisengeld gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2
BeamtVG“ ersetzt.

- c) In Nummer 1 Satz 6 werden die Worte „gemäß §§ 158 bis
160 BBG“ durch die Worte „gemäß §§ 53, 54 oder 56
BeamtVG“ ersetzt.

- d) In Nummer 2 werden die Worte „§ 156 Abs. 2 BBG“
durch die Worte „§ 50 Abs. 3 BeamtVG“ ersetzt.

12. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 133 BBG“ Nummer 5
wird gestrichen.

13. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG“ wird wie
folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 158 BBG“ durch die
Worte „§ 53 BeamtVG“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden ersetzt:

- a) Satz 2 durch folgenden Satz:

Ab 1. 7. 1976 beträgt die Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um	
30 v. H.	112,- DM
40 v. H.	151,- DM
50 v. H.	206,- DM
60 v. H.	260,- DM
70 v. H.	359,- DM
80 v. H.	435,- DM
90 v. H.	522,- DM
bei Erwerbsunfähigkeit	587,- DM

- bb) Satz 3 Halbsatz 2 durch den Halbsatz „dieser
beträgt ab 1. 7. 1976 23,- DM,

- cc) das 1. Beispiel durch folgendes Beispiel:

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 60 v. H.	260,- DM
dazu Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG	<u>23,- DM</u>
zusammen	<u>283,- DM</u>
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 40 v. H.	<u>151,- DM</u>
der zu zahlende Unfallausgleich beträgt	<u>132,- DM.</u>

dd) das 2. Beispiel durch folgendes Beispiel:

Beispiel:

Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit 80 v. H.	435,- DM
dazu Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG	<u>23,- DM</u>
zusammen	<u>458,- DM</u>
frühere Minderung der Erwerbsfähigkeit 50 v. H.	<u>206,- DM</u>
Erhöhungsbetrag nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BVG	<u>23,- DM</u>
Gesamtbetrag der BVG-Rente der zu zahlende Unfallausgleich beträgt	<u>229,- DM</u>
	<u>229,- DM.</u>

- ee) im letzten Satz die Worte „413,- DM“ durch die Worte „458,- DM“ und der Klammerhinweis „(186,- DM)“ durch den Klammerhinweis „(206,- DM)“.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „Auf Grund der Vvw Nr. 2 Buchstabe b zu § 155 BBG hat sich der Bundesminister des Innern damit einverstanden erklärt, daß den infolge eines Dienstunfalles Schwerbeschädigten“ durch die Worte „Den infolge eines Dienstunfalles Schwerbehinderten wird“ ersetzt.
- d) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
6 Der Unfallausgleich wird ab 1. 1. 1977 auch während einer Krankenhausbehandlung oder Heilstaltspflege gewährt.
14. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 140 BBG“ wird die Nummer 2 gestrichen; die Bezeichnung Nummer 1 entfällt.
15. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 142 BBG“ wird wie folgt geändert:
a) Es wird die folgende Nummer 1 eingefügt:
1 Ein früherer Ruhestandsbeamter oder ein früherer Beamter, der gem. § 162 BBG seinen Anspruch auf Ruhegehalt (Unfallruhegehalt) oder auf den Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG oder nach § 181a Abs. 4 i. Verb. mit § 142 BBG verloren hat, hat auf Grund des § 78 C 131 i. Verb. mit § 69 Abs. 2 BeamtVG ab 1. 1. 1977 für die Dauer einer durch den Dienst- oder Kriegsunfall verursachten Erwerbsbeschränkung Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in der sich aus § 142 BBG oder aus § 181a Abs. 4 i. Verb. mit § 142 BBG ergebenden Höhe. Zahlungen werden jedoch gem. § 69 Abs. 3 BeamtVG nur auf Antrag, und zwar vom 1. des Antragsmonats an gewährt. Anträge, die bis zum 31. 12. 1977 gestellt werden, gelten als am 1. 1. 1977 gestellt.
- b) Der bisherige Text erhält die Nummer 2; in ihr wird der Satz 2 gestrichen.
16. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 146 BBG“ wird folgende neue Nummer 1 eingefügt; die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3:
1. Hinterbliebene von früheren Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten, die ihren Anspruch auf Ruhegehalt (Unfallruhegehalt) oder Unterhaltsbeitrag nach § 142 BBG oder § 181a Abs. 4 i. Verb. mit § 142 BBG gem. § 162 BBG verloren haben, haben gem. § 78 C 131 i. Verb. mit § 69 Abs. 2 BeamtVG ab 1. 1. 1977 Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag in der sich aus § 146 Abs. 1 BBG oder § 181a Abs. 4 i. Verb. mit § 146 Abs. 1 BBG ergebenden Höhe, wenn der frühere Ruhestandsbeamte oder frühere Beamte an den Folgen des Dienst- oder
- Kriegsunfalles verstorben ist. Ist der frühere Ruhestandsbeamter oder frühere Beamte nicht an den Folgen des Dienst- oder Kriegsunfalles verstorben, kann den Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag in der sich aus § 146 Abs. 2 BBG oder § 181a Abs. 4 i. Verb. mit § 146 Abs. 2 BBG ergebenden Höhe gewährt werden. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene, deren Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung (Unfallhinterbliebenenversorgung) oder Unterhaltsbeitrag nach § 146 BBG oder § 181a Abs. 4 i. Verb. mit § 146 BBG gemäß § 164 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder § 164 Abs. 1 Satz 2 BBG erloschen ist.
- Zahlungen werden gem. § 69 Abs. 3 BeamtVG nur auf Antrag, und zwar vom 1. des Antragsmonats an gewährt. Anträge, die bis zum 31. 12. 1977 gestellt werden, gelten als am 1. 1. 1977 gestellt.
17. Hinter Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 146 BBG“ wird eingefügt:
Zu § 29 i. Verb. mit § 159 BBG:
Die Vorschriften des § 159 BBG gelten ab 1. 1. 1977 nicht mehr. Soweit Versorgungsbezüge nach diesen Vorschriften bis zum 1. 1. 1977 geruht haben, sind die Zahlungen vom 1. 1. 1977 an von Amts wegen aufzunehmen. Waren die Versorgungsbezüge gem. § 159 Abs. 2 BBG entzogen, findet § 69 Abs. 3 BeamtVG Anwendung.
18. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 155 BBG“ erhält die Überschrift „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 49 BeamtVG“ und wird hinter Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 21 BeamtVG“ eingefügt.
19. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 156 BBG“ erhält die Überschrift „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 50 BeamtVG“, wird hinter Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 49 BeamtVG“ eingefügt und wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 werden die Worte „§ 156 Abs. 1 Satz 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG“ ersetzt.
b) In Nummer 2.1 Satz 1 werden die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamtVG“ ersetzt.
c) In Nummer 2.2 Satz 2 werden im 1. Klammerhinweis die Worte „§ 124a BBG“ durch die Worte „§ 21 BeamtVG“ und der 2. Klammerhinweis durch den Klammerhinweis „(§ 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG)“ ersetzt.
d) In Nummer 2.2 Satz 3 werden hinter den Wörtern „§§ 128 und 129 BBG“ ein Komma und die Worte „§ 20 Abs. 2 und § 25 BeamtVG“ eingefügt.
e) In Nummer 2.2 Satz 4 werden die Worte „§ 121 Abs. 2 und 3 BBG“ durch die Worte „§ 17 BeamtVG“ ersetzt.
f) In Nummer 2.3 werden in Satz 1 die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamtVG“ und in Satz 2 die Worte „§ 156 Abs. 1 Satz 4 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG“ ersetzt.
g) In Nummer 2.4 Satz 2 Halbsatz 1 werden die Worte „§ 156 Abs. 1 Satz 4 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 Satz 4 BeamtVG“ ersetzt.
h) In Nummer 2.5 Satz 1 werden die Worte „§ 156 Abs. 1 letzter Satz BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 letzter Satz BeamtVG“ und die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamtVG“ ersetzt.
i) In Nummer 2.6 werden die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamtVG“ ersetzt.
k) In Nummer 3.1 werden in Satz 1 und in Satz 4 jeweils die Worte „§ 156 Abs. 2 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 3 BeamtVG“ ersetzt.
l) Es wird folgende neue Nummer 3.2 eingefügt:
3.2 Ein eigenes Einkommen einer behinderten Waise schließt die Gewährung des Ausgleichsbetrages nach § 50 Abs. 3 BeamtVG nicht grundsätzlich aus. Erreicht oder überschreitet jedoch das nach § 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BeamtVG anzurechnende Einkommen das Waisengeld, einschließlich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, so entfällt die Zahlung des Ausgleichsbetrages.

- m) Die bisherige Nummer 3.2 wird Nummer 3.3. In ihr werden in Satz 2 die Worte „§ 158 BBG“ durch die Worte „§ 53 BeamVG“ ersetzt.
20. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 158 BBG“ erhält die Überschrift „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 53 BeamVG“, wird hinter Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 52 BeamVG“ eingefügt und wie folgt geändert:
- In Nummer 1 werden die Worte „§ 158 BBG“ durch die Worte „§ 53 BeamVG“ ersetzt.
 - In Nummer 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Ein durch Überstunden erzieltes Einkommen ist bei der Ruhensregelung außer Betracht zu lassen.“
 - In Nummer 2 Satz 2 werden die Worte „im Sinne dieser Vorschrift“ gestrichen.
 - In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „§ 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamVG“ ersetzt.
 - In Nummer 4 werden in Satz 1 und Satz 3 jeweils die Worte „§ 158 Abs. 4 Satz 2 BBG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 4 BeamVG“ ersetzt und in Satz 1 außerdem die Worte „mit Dienstbezügen oder Unterhaltszuschuß“ gestrichen.
 - In Nummer 5 werden in Satz 1 die Worte „§ 158 BBG“ durch die Worte „§ 53 BeamVG“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.
 - In Nummer 6 werden die Worte „§ 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamVG“ ersetzt.
 - In Nummer 7 werden die Worte „Nummer 5“ durch die Worte „Nummer 7“ ersetzt.
 - In Nummer 8 werden in Satz 1 die Worte „§ 158 Abs. 2 BBG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 BeamVG“ und die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamVG“ und in Satz 2 die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamVG“ ersetzt.
 - Nummer 9 wird gestrichen; die Nummer 10 und 11 werden Nummern 9 und 10.
21. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 160 BBG“ erhält die Überschrift „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 54 BeamVG“, wird hinter Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 53 BeamVG“ eingefügt und wie folgt geändert:
- In Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils die Worte „§ 160 Abs. 2 Ziffer 1 BBG“ durch die Worte „§ 54 Abs. 2 Nr. 1 BeamVG“ ersetzt.
 - In Nummer 3 werden die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamVG“ und die Worte „§ 160 Abs. 2 BBG“ durch die Worte „§ 54 Abs. 2 BeamVG“ ersetzt.
22. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 164 BBG“ erhält die Überschrift „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 61 BeamVG“, wird hinter Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 54 BeamVG“ eingefügt und wie folgt geändert:
- Die Nummern 1 bis 4 werden gestrichen.
 - Nummer 5 wird Nummer 1; in ihr werden in Satz 1 die Worte „§ 164 Abs. 3 BBG“ durch die Worte „§ 61 Abs. 3 BeamVG“ ersetzt.
 - Nummer 6 wird Nummer 2.
 - Nummer 7 wird Nummer 3. In ihr werden in Satz 1 die Worte „Ab 1. 1. 1975 ist ein infolge der Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch“ durch die Worte „Ein infolge der Auflösung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist“ und die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamVG“ ersetzt.
23. In Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 181a BBG“ wird Nummer 7 gestrichen.
24. Hinter Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 181b BBG“ wird eingefügt:
- Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 9 Abs. 2 BeamVG:**
- Die Berücksichtigung der in § 9 Abs. 2 BeamVG genannten Heilbehandlungszeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit setzt einen Antrag voraus. Sie erfolgt mit Wirkung vom 1. des Monats, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens mit Inkrafttreten des BeamVG. § 69 Abs. 3 Satz 2 BeamVG ist sinngemäß anzuwenden.
- Bei der Ermessensentscheidung über den Umfang der Berücksichtigung von Zeiten einer Heilbehandlung ist der Hinweis Nummer 2 zu § 29 i. Verb. mit § 116 BBG entsprechend anzuwenden.
- Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 18 BeamVG:**
- Stirbt nach dem Inkrafttreten des BeamVG ein Ruhestandsbeamter oder ein entlassener Beamter, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat, gilt für die Gewährung des Sterbegeldes § 18 BeamVG (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 5 BeamVG). Den nach § 18 Abs. 1 BeamVG Anspruchsberechtigten wird Sterbegeld auch dann gewährt, wenn sie mit dem Beamten nicht in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.
 - Stirbt nach dem Inkrafttreten des BeamVG eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, erhalten die versorgungsberechtigten Waisen, die im Zeitpunkt des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben, gem. § 18 Abs. 3 BeamVG Sterbegeld.
 - In Fällen, in denen eine Kapitalabfindung nach §§ 43 – 45 G 131 gewährt worden ist, ist das Sterbegeld aus dem um den entsprechenden Teil der Kapitalabfindung gekürzten Ruhegeld zu berechnen.
 - Der Anspruch auf Sterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BeamVG wird nicht dadurch berührt, daß der anspruchsberechtigte Person zu den Aufwendungen für die letzte Krankheit oder die Bestattung eine Beihilfe gewährt werden kann. Das gewährte Sterbegeld wird bei der Festsetzung der Beihilfe berücksichtigt.
 - Anspruch auf Sterbegeld nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BeamVG können auch juristische Personen (z. B. Altenheime) geltend machen.
- Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 21 BeamVG:**
- Vom Inkrafttreten des BeamVG an gilt für die Gewährung einer Witwenabfindung § 21 BeamVG (vgl. § 69 Abs. 1 Nr. 1 BeamVG). Nach § 21 Abs. 1 BeamVG erhält die Witwenabfindung auch eine Witwe, die Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag hat.
- In Abschnitt A „Zu § 42“ Nummer 8 Abs. 2 wird der Klammerhinweis „(§ 160 Abs. 1 Nr. 1 BBG)“ durch den Klammerhinweis „(§ 54 Abs. 1 Nr. 1 BeamVG)“ ersetzt.
 - In Abschnitt A „Zu § 64“ Nummer 1 wird in Nummer 4 Buchstabe a) des zitierten Gem. RdSchr. des BMI und BMF v. 25. 7. 1958 der Klammerhinweis „(§§ 158, 160 BBG)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 53, 54 BeamVG)“ ersetzt.
 - Abschnitt A „Zum Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 7 wird der Klammerhinweis „(§§ 158, 160 BBG)“ durch den Klammerhinweis „(§§ 53, 54 BeamVG)“ ersetzt.
 - In Absatz 8 werden jeweils die Worte „§ 158 Abs. 2 Nr. 2 BBG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Nr. 2 BeamVG“, die Worte „§ 158 Abs. 2 Nr. 1 BBG“ durch die Worte „§ 53 Abs. 2 Nr. 1 BeamVG“ und die Worte „§ 156 Abs. 1 BBG“ durch die Worte „§ 50 Abs. 1 BeamVG“ ersetzt.
 - In Absatz 9 werden die Worte „§ 158 BBG“ durch die Worte „§ 53 BeamVG“ ersetzt.
 - In Abschnitt C „Versorgungsrechtliche Bewertung von Sachbezügen bei der Ermittlung von Anrechnungseinkommen“ werden in dem Klammerhinweis die Worte „§ 164 Abs. 2 Nr. 2 BBG“ durch die Worte „§ 61 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BeamVG“ ersetzt.

20510
2011

**Ärztliche Gebühren
für Blutentnahmen zur Feststellung
von Alkohol im Blut**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 11. 1976 – IV A 2 – 2015

1 Gebühren

Die von der Polizei veranlaßten ärztlichen Leistungen bei Blutentnahmen zur Feststellung von Alkohol im Blut sind auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung für Ärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 89) zu vergüten. Zu den Gebührensätzen ist ein Zuschlag von 50% zu zahlen. Das gilt auch für die Verweilgebühr, nicht jedoch für die Wegepauschale und das Wegegeld. Es sind somit zu zahlen:

1.1 Wenn die Praxis des Arztes zur Blutentnahme aufgesucht wird:

a) während der Sprechstunde	31,50 DM
b) werktags außerhalb der Sprechstunde	33,75 DM
c) bei Nacht	38,25 DM
d) an Sonn- und Feiertagen	36,00 DM

1.2 Wenn der Arzt zur Blutentnahme gerufen wird:

a) werktags	36,00 DM
b) dringend an Werktagen	40,50 DM
c) sofort aus der Sprechstunde heraus	45,00 DM
d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr	45,00 DM
e) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 22 und 6 Uhr	57,00 DM
f) an Sonn- und Feiertagen	45,00 DM

1.3 Blutentnahme bei Leichen

a) werktags	25,50 DM
b) dringend an Werktagen	30,00 DM
c) sofort aus der Sprechstunde heraus	34,50 DM
d) bei Nacht, bestellt und ausgeführt zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr	34,50 DM
e) bei Nacht bestellt und ausgeführt zwischen 22 und 6 Uhr	46,50 DM
f) an Sonn- und Feiertagen	34,50 DM

Anlagen 1 und 2 1.4 Die Einzelleistungen zu 1.1–1.3 sind aus den Anlagen 1 und 2 zu ersehen.**1.5 Werden bei einer Person 2 Blutproben entnommen, so kann für die zweite Blutentnahme nur die Gebühr nach Nr. 27 des Gebührenverzeichnisses (4,50 DM) berechnet werden.****1.6 Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen Blutproben entnommen, so ist die Besuchsgebühr für die zweite Person zur Hälfte und für jede weitere Person mit 4,50 DM anzusetzen (vgl. Gebührenverzeichnis A I 2a).****2 Neben den Gebühren erhält der Arzt folgende Entschädigungen:****2.1 Wegepauschale, Wegegeld**

Die Wegepauschale oder das Wegegeld entschädigen den Fahrtaufwand von der Praxis des Arztes zur Besuchsstelle. Beträgt die Entfernung nicht mehr als 2 km, so erhält der Arzt eine Wegepauschale von 1,- DM bei Tage oder 2,- DM bei Nacht. Bei Entfernungen über 2 km ist ein Wegegeld zu zahlen. Dieses beträgt je Doppelkilometer bei Tage 1,50 DM, bei Nacht 2,50 DM.

Für die Berechnung des Wegegeldes bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppelkilometer unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 Doppelkilometer und darüber werden als volle Doppelkilometer berechnet.

Die Wegepauschale oder das Wegegeld werden auch gezahlt, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird.

2.2 Verweilgebühr

Muß der Arzt anlässlich einer Blutentnahme länger als 1/2 Stunde verweilen, so steht ihm für jede weitere angefahrene halbe Stunde eine Verweilgebühr zu. Die Gebühr beträgt bei Tage 7,50 DM, bei Nacht 15,- DM.

Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Wegepauschale) abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird. Eine Verweilgebühr kommt in aller Regel nur in Betracht, wenn eine zweite Blutprobe entnommen werden muß.

3 Sonstige ärztliche Leistungen bei Blutentnahmen

Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinen Auftrag eingeschlossen. Die entstehenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen.

4 Ärzte in Krankenanstalten

Die Gebührenregelung gilt für die in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß. Dagegen steht ihm eine Verweilgebühr zu, wenn er zur Durchführung einer zweiten Blutentnahme länger als eine halbe Stunde verweilen muß. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arzt während des Verweilens keine anderen ärztlichen Aufgaben wahrnimmt.

Mit den Gebühren für die ärztlichen Leistungen ist auch die Benutzung der Krankenhauseinrichtungen abgegolten.

5 Gebührenanforderung der Ärzte

Für die Gebührenanforderung der Ärzte ist der Vordruck Muster Anlage 3 zu benutzen. Der Vordruck ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Anlage 3

6 Mitteilung der Kosten zu den Straftaten**6.1 Die Kosten für die Blutentnahme sind zu den Akten des Strafverfahrens mitzuteilen. Solche Kosten entstehen nicht, wenn ein beamteter oder nach Tarifrecht angestellter Polizeiarzt die Blutentnahme während der üblichen Dienstzeit durchführt.****6.2 Die Besuchsgebühren nach Nr. 1.6 sind zusammenzufassen und danach gleichmäßig auf die einzelnen Kostenpflichtigen aufzuteilen.****6.3 Bezieht die Fahrt eine Blutentnahme bei mehreren Personen, so sind die Wegegelder angemessen auf die einzelnen Kostenpflichtigen aufzuteilen.****7 Vordruckbeschaffung**

Der Vordruck Muster Anl. 3 wird zentral beschafft. Der jeweilige Halbjahresbedarf ist zum 1. 1. und 1. 7. jeden Jahres über die Regierungspräsidenten der Polizei-Beschaffungsstelle NW mitzuteilen. Fehlanzeige ist erforderlich. Bis zur Lieferung der neuen Vordrucke sind die alten Formulare zu verwenden. Dabei ist der jeweils zu stehende Betrag entsprechend zu berichtigen.

8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister.**9 Der RdErl. tritt am 1. 1. 1977 in Kraft.**
Die RdErl. v. 20. 11. 1973 (SMBL. NW. 20510) und v. 5. 8. 1976 (n. v.) – IV A 2 – 2015 – werden gleichzeitig aufgehoben.

Anlage 1

Leistung	Nummer des Ge- bühren- verzeich- nisses d. GebO für Ärzte	Zuschlag zur Gebühr %	Blutentnahme in der Praxis des Arztes				Besuch des Arztes zur Blutentnahme					
			bei Tage während der Sprech- stunde	bei außer- halb der Sprech- stunde	bei Nacht	an Sonn- u. Feier- tagen	an Werk- tagen	werk- tags dringend	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht zwischen 20 u. 22 od. 6 u. 8 Uhr	bei Nacht zwischen 22 u. 6 Uhr	an Sonn- u. Feier- tagen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Beratung	1–4	50	4,50	6,75	11,25*)	9,00	–	–	–	–	–	–
Besuch	6–11	50	–	–	–	–	9,00	13,50	18,00	18,00	30,00	18,00
Blutentnahme	27	50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
Eingeht. neu- rologische Untersuchung	740	50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50
Unter- suchungs- bericht	17	50	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
Summe:			31,50	33,75	38,25	36,00	36,00	40,50	45,00	45,00	57,00	45,00

*) Wenn der Arzt Sprechstunden bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr abhält, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren.

Anlage 2**Blutentnahme bei Leichen**

Leistung	Nummer des Gebühren- verzeich- nisses der GebO für Ärzte	Zuschlag zur Gebühr %	Besuch des Arztes zur Blutentnahme						
			an Werk- tagen	werk- tags dringend	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr	bei Nacht zwischen 22 und 6 Uhr	an Sonn- und Feier- tagen	
Besuch	6–11	50	9,00	13,50	18,00	18,00	30,00	18,00	
Freilegung eines oberflächlichen Blut- gefäßes an den Gliedmaßen	183	50	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
Kurze Bescheinigung	16	50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
Summe:			25,50	30,00	34,50	34,50	46,50	34,50	

(Vorderseite)

Name, Anschrift u. Konto des Arztes

....., den 19....

An

Liquidation

über eine/zwei Blutentnahme(n) zum Zwecke der Alkoholbestimmung bei

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in	Datum der Blutentnahme

Erste Blutentnahme (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um Uhr, beendet um Uhr.

Zweite Blutentnahme (einschl. Vorbereitungen u. abschl. Maßnahmen) begonnen um Uhr, beendet um Uhr.

Die Blutentnahme(n) erfolgte(n) auf polizeiliche Anordnung in

(Praxis des Arztes, Krankenhaus, Polizei-Dienststelle)

Es werden liquidiert: (Spezifikation und Anmerkungen umseitig)

1. Leistungsgebühren (Zutreffendes bitte ankreuzen und nach rechts übertragen)

DM

1.1 Bei Blutentnahme in
der Praxis des Arztes

während der Sprechstunde DM	bei Tage		bei Nacht		an Sonn- u. Feiertagen DM
	außerhalb der Sprechstunde DM	DM	DM	DM	
31,50	33,75		38,25		36,00
36,00	38,25		42,75		40,50

1.2 Beim Besuch des Arztes
zur Blutentnahme

an Werktagen DM	werktags dringend DM	aus der Sprechstunde sofort DM	bei Nacht zw. 20 u. 22 oder 6 u. 8 Uhr DM		bei Nacht zw. 22 u. 6 Uhr DM	an Sonn- u. Feiertagen DM
			bei Nacht zw. 20 u. 22 oder 6 u. 8 Uhr DM	DM		
36,00	40,50	45,00	45,00		57,00	45,00
31,50	33,75	36,00	36,00		42,00	36,00
31,50	31,50	31,50	31,50		31,50	31,50
40,50	45,00	49,50	49,50		61,50	49,50
36,00	38,25	40,50	40,50		46,50	40,50
36,00	36,00	36,00	36,00		36,00	36,00

1.3 Bei Blutentnahme von Leichen

von einer Leiche	25,50	30,00	34,50	34,50	46,50	34,50
von der zweiten Leiche	21,00	23,25	25,50	25,50	31,50	25,50
von jeder weiteren Leiche	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00	21,00

2. Wegepauschale, Wegegeld-Entfernung zwischen Praxis und Besuchsstelle km.

a) Wegepauschale (bei Entferungen bis zwei km) bei Tage 1,00 DM, bei Nacht 2,00 DM

b) Wegegeld (bei Entferungen über zwei km) je Doppel-Kilometer bei Tage 1,50 DM, bei Nacht 2,50 DM

3. Verweilgebühr (Nur bei Entnahme einer zweiten Blutprobe)

Je angefangene halbe Stunde (außer der ersten halben Stunde) bei Tage 7,50 DM, bei Nacht 15,00 DM

Zusammen

Ich bitte, den Betrag auf mein oben angegebenes Konto zu überweisen.

(Unterschrift des Arztes)

(Rückseite)

1. Leistungsgebühren

1.1 Bei Blutentnahmen in der Praxis des Arztes

Leistung	Nr. des Geb. Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	bei Tage		bei Nacht	an Sonn- und Feiertagen
			während der Sprechstunde	außerhalb der Sprechstunde		
Beratung	1 bis 4	50	4,50	6,75	11,25*)	9,00
Blutentnahme	27	50	4,50	4,50	4,50	4,50
Einge. neurologische Untersuchung	740	50	13,50	13,50	13,50	13,50
Untersuchungsbericht	17	50	9,00	9,00	9,00	9,00
Summe			31,50	33,75	38,25	36,00

*) Hält der Arzt bis nach 20 Uhr oder vor 8 Uhr Sprechstunde ab, so entfällt für diese Zeit die Berechnung von Nachtgebühren.

1.2 Beim Besuch des Arztes zur Blutentnahme

Leistung	Nr. des Geb. Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	an Werk- tagen	werktags dringend	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht zw. 20 und 22 oder 6 und 8 Uhr	bei Nacht zw. 22 und 6 Uhr	an Sonn- und Feiertagen
Besuch	6 bis 11	50	9,00	13,50	18,00	18,00	30,00	18,00
Blutentnahme	27	50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
Einge. neurologische Untersuchung	740	50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50	13,50
Untersuchungsbericht	17	50	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00
Summe			36,00	40,50	45,00	45,00	57,00	45,00

Anmerkung zu 1.1 und 1.2:

Werden bei einer Person zwei Blutproben entnommen, so kann für die zweite Blutentnahme nur die Gebühr nach Nr. 27 des Gebührenverzeichnisses (4,50 DM) berechnet werden.

1.3 Bei Blutentnahmen von Leichen

Leistung	Nr. des Geb. Verz. der GebO	Zuschlag zur Geb. der GebO %	an Werk- tagen	werktags dringend	aus der Sprech- stunde sofort	bei Nacht zw. 20 und 22 oder 6 und 8 Uhr	bei Nacht zw. 22 und 6 Uhr	an Sonn- und Feiertagen
Besuch	6 bis 11	50	9,00	13,50	18,00	18,00	30,00	18,00
Freilegung eines oberflächlichen Blutgefäßes an den Gliedmaßen	183	50	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00
Kurze Bescheinigung	16	50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50
Summe			25,50	30,00	34,50	34,50	46,50	34,50

Anmerkung zu 1.2 und 1.3:

Werden bei einem Besuch des Arztes mehreren Personen (Leichen) Blutproben entnommen, so ist die Besuchsgebühr für die zweite Person (Leiche) zur Hälfte und für jede weitere Person (Leiche) mit 4,50 DM anzusetzen.

Anmerkungen zu 1.1 bis 1.3:

Wird der Arzt bei Gelegenheit einer Blutentnahme über den vorgesehenen Rahmen hinaus tätig, so sind diese ärztlichen Leistungen nicht in seinem Auftrag eingeschlossen. Die entstehenden Mehrkosten sind insoweit von dem Untersuchten selbst zu tragen. Die Gebührenregelung gilt für in Heil- und Krankenanstalten tätigen Ärzte entsprechend. Jedoch können Besuchsgebühren nicht gezahlt werden, wenn der Arzt in der Anstalt wohnt oder in dieser regelmäßig tätig ist, auch wenn er zur Blutentnahme seine Arbeitsstätte (innerhalb der Anstalt) aufsuchen muß.

2. Wegepauschale, Wegegeld

Für die Berechnung des Wegegeldes bleiben Bruchteile unter 0,5 Doppel-Kilometer unberücksichtigt. Bruchteile von 0,5 Doppel-Kilometer und darüber werden als volle Doppel-Kilometer berechnet.

3. Verweilgebühr

Der Zeitaufwand für die ärztliche Leistung ist mit der Gebühr für die Leistung, die durch die Hin- und Rückfahrt eingetretene Zeitversäumnis durch das Wegegeld (Wegepauschale) abgegolten. Dies gilt auch, wenn der Arztbesuch zu Fuß ausgeführt wird.

Die Verweilgebühr wird nicht fällig, wenn vor Ablauf der ersten halben Stunde des Verweilens bei einer anderen Person eine Blutprobe entnommen wurde, für die eine Leistungsgebühr zu zahlen ist. Eine Verweilgebühr kommt in der Regel also nur in Betracht, wenn der Arzt jemanden in dem vorgeschriebenen Zeitabstand eine zweite Blutprobe entnommen hat und während dieser Zeit seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen konnte.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
Bund Deutscher Forstmänner, BDF-Jugend NW**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 11. 1976 – IV B 2 – 6113/L

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749), i.V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 216 –, öffentlich anerkannt:

Bund Deutscher Forstmänner, BDF-Jugend NW, Lage
(am 26. 11. 1976)

– MBtl. NW. 1976 S. 2663.

2370

**Gewährung von Investitionszuschüssen
nach dem Gesetz über Investitionszuschüsse
für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen
und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau**

RdErl. d. Innenministers
v. 26. 11. 1976 – VI B 2 – 3.02 – 2450/76

Der RdErl. v. 23. 4. 1975 (SMBtl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. Teil A erhält folgende Fassung:

A Hiermit gebe ich den Runderlaß des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der Fassung vom 29. Oktober 1976 – WI 27 53 02 – 1 – bekannt, der zur Durchführung des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau (InvZuschG) vom 27. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3698) ergangen ist.

Das vorbezeichnete Gesetz vom 27. Dezember 1974 (Bundesgesetzb. I S. 3698) ist am 29. Dezember 1974 in Kraft getreten. Zur Ausführung des Gesetzes gebe ich folgende Hinweise:

I. Allgemeines:

Zur Belebung der abgeschwächten Wirtschaftstätigkeit und der rückläufigen Beschäftigung hat der Bund Förderungsmaßnahmen für private Investitionen durch zeitlich begrenzte Gewährung von Investitionszulagen und -zuschüssen vorgesehen. In die Förderungsmaßnahmen ist der Wohnungsbau, insbesondere der soziale Wohnungsbau, einbezogen. Grundlage dieser Maßnahmen sind

- das Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung vom 23. Dezember 1974 (Bundesgesetzb. I S. 3676),
- das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (Bundesgesetzb. I S. 3698).

II. Förderung durch Investitionszuschüsse

1 Antragsberechtigung

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau sind antragsberechtigt alle Bauherren, die keinen Anspruch auf eine Investitionszulage nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung haben. Dabei ist zu beachten, daß der in der erstgenannten Vorschrift in Bezug genommene § 4a des Investitionszulagengesetzes nunmehr als § 4b in der Fassung des Investitionszulagengesetzes vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 528), geändert durch Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Körperschaftsteuerreformgesetz vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 2641), gilt.

Nach dieser Vorschrift kommen im Bereich des Wohnungsbauwesens diejenigen steuerpflichtigen Bauherren in den Genuss der Investitionszulage, bei denen die von ihnen errichteten Gebäude zum Anlagevermögen gehören, z. B. freie und private Wohnungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Alle anderen Bauherren hingegen, namentlich die privaten Einzelbauherren und die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, fallen unter das Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime.

Als Bauherren kommen hier nur natürliche und juristische Personen in Betracht, die Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen. Das können auch Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften sein.

Hinsichtlich der Gewährung von Investitionszulagen gemäß § 4b des Investitionszulagengesetzes für die in einem Betrieb (einer Betriebsstätte) im Inland vorgenommenen Investitionen von Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes im Bereich des Wohnungsbauwesens wird im übrigen auf das Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder vom 26. Februar 1975 betr. Gewährung von Investitionszulagen zur Konjunkturbelebung (4b InvZulG) (Bundessteuerblatt I S. 213) verwiesen.

2 Voraussetzungen für die Förderung

2.1 Begünstigter Wohnraum

Abweichend von den Regelungen nach Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung, nach denen Investitionszulagen für die Schaffung von Wohnraum – einschließlich öffentlich geförderter Wohnungen – in zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden und Gebäudeteilen gewährt werden können, sind nach diesem Gesetz nur begünstigt Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im Sinne des Zweiten Wohnungsbau gesetzes, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 oder nach § 88 II. WoBauG (im Saarland mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 4 Abs. 1 oder nach § 51a des WoBauG Saar) gefördert werden. Auf den Zeitpunkt der Förderung kommt es dabei nicht an. Es muß sich um neugeschaffenen Wohnraum (§ 2 Abs. 1 II. WoBauG) handeln, der nicht zur Veräußerung bestimmt ist. Demgemäß ist auch der Ausbau und die Erweiterung im Sinne von § 17 II. WoBauG begünstigt.

Modernisierungsmaßnahmen sind nur dann mit begünstigt, wenn sie zugleich den Tatbestand des Ausbaues nach § 17 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG erfüllen. Ausbau ist hiernach ein unter wesentlichem Bauaufwand durchgeführter Umbau von solchen Wohnungen, die infolge einer Änderung der Wohngewohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind, zu Anpassung an die veränderten Wohngewohnheiten. Die Eignung für Wohnzwecke kann in diesem Sinne verneint werden, wenn eine den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Raumaufteilung oder der Einbau von Bad, Toilette und ausreichenden Heizungsmöglichkeiten erforderlich ist. In Anlehnung an das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. 8. 1971 – Bundesbaublatt 1972 S. 573 – ist ein Bauaufwand dann als wesentlich anzusehen, wenn die Baukosten etwa ein Drittel der für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Baukosten erreichen. Außer Ansatz bleiben dabei alle Kosten, die als nicht umbaubedingte Instandsetzungen oder als Luxus außerhalb der Zweckbestimmung des § 17 Abs. 1 II. WoBauG liegen. Werden mehrere Wohnungen durch Ausbau im Wege des Umbaus eines einzigen Gebäudes geschaffen, sind bei der Ermittlung des wesentlichen Bauaufwandes die gesamten Baukosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung über die Teilwirtschaftlichkeitsberechnung auf die einzelnen Wohnungen aufzuteilen.

Als Mietwohnungen sind die Wohnungen anzusehen, die von einem Bauherrn mit der Bestimmung geschaffen werden, sie den Bewohnern aufgrund eines Mietverhältnisses oder eines diesem ähnlichen entgeltlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch zu überlassen. Wird in einem Mehrfamilienhaus eine Woh-

nung vom Bauherrn aufgrund einer Benutzungsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 WoBindG selbst benutzt, ändert sich an der Zweckbestimmung dieser Wohnung als Mietwohnung nichts. Auf die Wohnform kommt es ebenfalls nicht an. Daher sind auch Mietwohnungen in der Form von Ein- oder Zweifamilienhäusern begünstigt. Das gilt auch für die zweite Wohnung in einem Eigenheim oder für die Einliegerwohnung in einer Kleinsiedlung, wenn sie zur Vermietung – also nicht für den Eigengebrauch des Bauherrn – bestimmt ist. Desgleichen ist eine zur Vermietung bestimmte Eigentumswohnung begünstigt. Voraussetzung ist in den genannten Fällen immer, daß die Wohnungen als Mietwohnungen gefördert werden. Die Bestimmung zur Vermietung muß mindestens für die Dauer von 3 Jahren seit Fertigstellung verwirklicht werden, da sonst die Rechtsfolgen nach § 1 Abs. 5 Satz 1 eintreten.

Hingegen können Wohnungen in Kaufeigenheimen, Trägerkleinsiedlungen oder auch Kaufeigentumswohnungen nicht begünstigt werden, weil diese Bauvorhaben vom Bauherrn von vornherein mit der Bestimmung geschaffen werden, sie an einen Bewerber zu veräußern.

Zum Begriff der **Genossenschaftswohnung** wird auf § 13 II. WoBauG, zum Begriff des **Wohnheims** auf § 15 II. WoBauG verwiesen. Heime, bei denen die Bestimmung, Wohnbedürfnisse zu befriedigen, gegenüber anderen Zweckbestimmungen (z. B. Pflege gebrechlicher Personen) zurücktritt, sind daher nicht als Wohnheime anzusehen; sie können überdies auch nicht mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden. Das gleiche gilt für heimähnliche Einrichtungen, in denen Personen nur für kurze Zeit wohnlich untergebracht werden oder die nur zum Tagesaufenthalt dienen.

Begünstigt sind ferner solche baulichen Anlagen, die zusammen mit dem begünstigten Wohnraum als dessen Zubehörräume (z. B. Garagen) oder als Gemeinschaftsanlagen anstelle der üblicherweise zur Wohnnutzung gehörenden Einzelanlagen (z. B. Heizungsanlagen) errichtet werden, sofern sie zur Wirtschaftseinheit des begünstigten Wohnraums gehören. Hingegen sind Folgeeinrichtungen, wie z. B. Kindertagesstätten, sowie Geschäftsräume im Rahmen einer größeren Wohnanlage auch dann nicht begünstigt, wenn sie in die Wirtschaftseinheit einbezogen werden.

2.2 Antrag auf Baugenehmigung (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

Gefördert wird begünstigter Wohnraum in Gebäuden, für die der Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 und vor dem 1. Juli 1975 gestellt wird. Unter Antrag auf Baugenehmigung ist das Schreiben zu verstehen, mit dem die landesrechtlich erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben angestrebt wird (formeller Bauantrag). Anträge, welche die Finanzierung des geplanten Baues betreffen, insbesondere auch Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel, können nicht als Anträge auf Baugenehmigung behandelt werden, weil sie nicht die Erlangung der Baugenehmigung zum Ziel haben. Das gleiche gilt für Antragen bei der Baugenehmigungsbehörde, die lediglich der Klärung von Vorfragen dienen (sog. Bauvoranfragen). Vgl. hierzu BFH-Urteil vom 28. 3. 1966 – BSTBl. III S. 454. Maßgebend als Zeitpunkt der Antragstellung ist der Tag, an dem der Bauantrag bei der Behörde eingeht, bei der er nach Landesrecht einzureichen ist. Als Nachweis ist in der Regel der Eingangsstempel dieser Behörde anzusehen. Ein vor Fristablauf bei einer im Instanzenzug zuständigen Bauaufsichtsbehörde eingegangener Bauantrag ist als fristgemäß gestellt anzusehen.

Beabsichtigt ein Bauherr als Rechtsnachfolger auf Grund einer vom Rechtsvorgänger beantragten Baugenehmigung zu bauen, so kommt es auf den Zeitpunkt des Antrages des Rechtsvorgängers an. Die rechtliche Beurteilung unterschiedlicher Fallgestaltungen bei einem Wechsel des Bauherrn und die sich hieraus für die Gewährung des Investitionszuschusses ergebenden Folgerungen habe ich in meinem Runderkaß – WI – 27 53 02 – 1 – vom 28. November 1975 (BBauBl. 1976, Heft 1, S. 48) im einzelnen dargelegt.

2.3 Beginn der Bauarbeiten (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3)

Der Investitionszuschuß wird auch gewährt, wenn der Bauantrag bereits vor dem 1. Dezember 1974 gestellt war, mit den Bauarbeiten aber erst zwischen dem 1. Dezember 1974 und dem 1. Juli 1975 begonnen wird oder begonnen worden ist. Mit den Bauarbeiten muß demzufolge frühestens am 2. Dezember 1974, spätestens aber am 30. Juni 1975 begonnen sein.

Als Beginn der Bauarbeiten gilt die Erteilung des Bauauftrages an den Bauunternehmer, der die Durchführung der Erdarbeiten umfaßt bzw. diese allein betrifft, oder der tatsächliche Beginn der Erdarbeiten, wenn kein Auftrag an einen Dritten erteilt ist. Entscheidend ist dabei, welcher Sachverhalt als erster verwirklicht wird. Ein Bauauftrag gilt auch dann als erteilt, wenn der Vertrag unter der Bedingung abgeschlossen worden ist, daß für das Bauvorhaben Mittel des sozialen Wohnungsbaus bewilligt werden. Als Beginn der Erdarbeiten ist der Aushub der Baugruben anzusehen, nicht hingegen schon die Vorbereitung der Baustelle. Besteht ein Bauvorhaben, für das die Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 beantragt worden ist aus mehreren Gebäuden, so ist der Beginn der Bauarbeiten im Sinne des vorstehenden Absatzes 2 erforderlichenfalls für jedes Gebäude gesondert festzustellen. Es ist unerheblich, ob die Gebäude als Wirtschaftseinheit oder nach Bauabschnitten gefördert werden. Dem Bauherren steht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Investitionszuschuß nur für diejenigen Gebäude des Bauvorhabens zu, für welche die Bauarbeiten innerhalb der maßgebenden Frist begonnen worden sind.

2.4 Bezugsfertigkeit des Gebäudes (§ 1 Abs. 1 Satz 1)

Die Gewährung des Investitionszuschusses ist ferner davon abhängig, daß das Gebäude vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig wird. Das Gebäude ist bezugsfertig, wenn die darin enthaltenen Wohnungen so weit fertiggestellt sind, daß den künftigen Bewohnern zugemutet werden kann, sie zu beziehen. § 13 Abs. 4 WoBindG findet insoweit sinngemäß Anwendung.

Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren Gebäuden, wird der Investitionszuschuß nur für die Gebäude gewährt, die vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig sind.

3 Bemessung des Investitionszuschusses (§ 1 Abs. 1 Satz 4)

Auf den Investitionszuschuß besteht ein Rechtsanspruch. Er wird auf Antrag gewährt und beträgt 7,5 vom Hundert der Baukosten, die nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung zu ermitteln sind.

Grundlage für die Bemessung des Investitionszuschusses ist die von der Bewilligungsbehörde anerkannte Schlüsselebene, soweit sie den begünstigten Wohnraum betrifft. Bezieht sich die Schlüsselebene auf eine Wirtschaftseinheit, deren Gebäude nur zum Teil innerhalb der nach § 1 Abs. 1, Satz 2 maßgebenden Frist begonnen worden oder deren Gebäude nur zum Teil vor dem 1. Juli 1977 bezugsfertig geworden sind, werden die Baukosten für die Bemessung des Investitionszuschusses nach den Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung über die Teilwirtschaftlichkeitsberechnung aufgeteilt.

4 Berechnungsrechtliche und steuerliche Behandlung des Investitionszuschusses (§ 1 Abs. 3)

Um den mit der Förderungsmaßnahme bezeichneten Anstoßeffekt für die Investitionstätigkeit zu erhalten, ist der Investitionszuschuß in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zu berücksichtigen. Es kommt somit kein Abzug von den Gesamtkosten und auch kein Ansatz als Finanzierungsmittel in Betracht, so daß der Zuschuß sich nicht auf die Mieten auswirkt. Eine Kürzung der öffentlichen Mittel oder der nach § 88 II. WoBauG gewährten Aufwendungszuschüsse oder -darlehen ist daher ebenfalls nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, daß für die Gewährung von Investitionszulagen nach Artikel 4 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Beschäftigung die gleiche Regelung gilt.

T.

T.

Der Investitionszuschuß unterliegt nicht der Einkommensteuer. Die Herstellungskosten des Bauherrn sind nicht um einen Investitionszuschuß zu mindern. Wird einer steuerbefreiten Körperschaft usw. im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 – 10 des Körperschaftssteuergesetzes ein Investitionszuschuß gewährt, so ist dieser Vorgang körperschaftssteuerrechtlich wegen deren persönlicher Befreiung von der Körperschaftssteuer ohne Bedeutung. Vgl. im einzelnen das Schreiben des Bundesministers der Finanzen an die Finanzminister (-senatoren) der Länder vom 11. März 1975 – IV B – S 2112 – 2/75.

5 Antragsstellung (§ 1 Abs. 4 Satz 1)

Für den Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses gilt eine Ausschlußfrist bis zum 31. Dezember 1977. Maßgebend für den Zeitpunkt der Antragstellung ist der Eingang des prüffähigen Antrages bei der zuständigen Stelle im Sinne des § 1 Abs. 6.

Dem Antrag ist insbesondere die Schlüßabrechnung beizufügen. Kann der Bauherr aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine zum Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen nach Grund oder Höhe erforderliche Unterlage innerhalb der Ausschlußfrist des § 1 Abs. 4 Satz 1 nicht beibringen, kann hierfür eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Die verfügbaren Nachweise wie auch der Antrag müssen jedoch in jedem Falle bis zum 31. Dezember 1977 vorgelegt werden.

6 Fälligkeit des Investitionszuschusses (§ 1 Abs. 4 Satz 2), Abschlagszahlungen (§ 1 Abs. 4 Satz 3)

Der Investitionszuschuß wird in voller Höhe einen Monat nach Anerkennung der Schlüßabrechnung durch die hierfür zuständige Stelle fällig; maßgebend für die Frist ist der Zugang des Anerkennungsbescheides beim Bauherrn.

Auf den zu gewährenden Investitionszuschuß sind auf Antrag nach Fertigstellung des begünstigten Wohnraumes Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu leisten. Der begünstigte Wohnraum ist fertiggestellt, wenn er im Sinne des § 13 Abs. 4 WoBindG bezugsfertig ist. Als angemessen ist ein Betrag bis zu 80 v. H. des zu gewährenden Investitionszuschusses anzusehen. Bei der Ermittlung des Abschlages ist in der Regel von den Baukosten auszugehen, die der Bewilligung der Förderungsmittel zugrunde gelegt worden sind. Macht der Bauherr eine Erhöhung der Baukosten geltend, so können für den Abschlag höhere Baukosten zugrundegelegt werden, wenn sie glaubhaft gemacht werden.

7 Behaltefrist (§ 1 Abs. 5 Satz 2)

Für den durch einen Investitionszuschuß begünstigten Wohnraum gilt weiterhin die Behaltefrist von 3 Jahren, d. h. bei Veräußerung des begünstigten Wohnraums vor Ablauf von 3 Jahren seit Fertigstellung ist der Investitionszuschuß zurückzuzahlen.

8 Ausführung des Gesetzes

Das Gesetz wird in Bundesauftragsverwaltung von den Ländern durchgeführt. Die Zweckausgaben des Gesetzes trägt der Bund. Die erforderlichen Haushaltssmittel werden im Einzelplan des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ausgebracht.

Die näheren Einzelheiten für den Abruf der Mittel, deren Bewirtschaftung, den Verwendungsnachweis, die Prüfung und die Berichterstattung, sowie über die Rückforderung des Investitionszuschusses und die Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs, sind meinem Runderlaß – W I – 27 53 02 – 1 – vom 22. Juli 1975 (nicht veröffentlicht) zu entnehmen.

III. Anwendung des Subventionsgesetzes¹

1. Gemäß Art. 1 Nr. 2 des am 1. September 1976 in Kraft getretenen Ersten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2034) ist in das Strafgesetzbuch die Vorschrift des § 264 (Subventionsbetrug) eingefügt worden. Nach § 264 Abs. 1 StGB wird unter bestimmten Voraussetzungen bestraft, wer

- über subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 7 StGB unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

- den Subventionsgeber über solche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder

- in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung gebraucht.

Subvention im Sinne des § 264 StGB ist nach Absatz 6 dieser Bestimmung unter anderem

„eine Leistung aus öffentlichen Mitteln nach Bundesrecht ... an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

1. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird
und

2. der Förderung der Wirtschaft dienen soll.“

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.“

Die nach dem Investitionszuschußgesetz gewährten Zu- schüsse sind daher, soweit sie Unternehmen oder Betrieben gewährt werden, Subventionen im Sinne von § 264 StGB.

Investitionszuschüsse an solche Berechtigte, die nicht als Unternehmen oder Betriebe anzusehen sind (**Einzelbauherren**), fallen nicht unter den Subventionsbegriff des § 264 Abs. 6 StGB. Wer in diesen Fällen sich oder einem Dritten einem Investitionszuschuß rechtswidrig zu verschaffen sucht, kann nach Maßgabe des § 263 StGB (Betrug) belangt werden.

2. Das gleichfalls am 1. September 1976 in Kraft getretene Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz – SubvG), Bundesgesetzbl. I S. 2037, ist insbesondere auf Leistungen nach Bundesrecht anzuwenden, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind (§ 1 Abs. 1 SubvG), somit auch auf Investitionszuschüsse, die Unternehmen oder Betrieben gewährt werden.

Bei der Durchführung des Investitionszuschußgesetzes bitte ich daher folgendes zu beachten:

a) Die für die Gewährung der Investitionszuschüsse zuständigen Stellen (vgl. § 1 Abs. 6 Investitionszuschußgesetz) sind verpflichtet, vor der Bewilligung des Investitionszuschusses dem Subventionsnehmer diejenigen Tatsachen als „subventionserheblich“ im Sinne des § 264 Abs. 1 und 7 StGB zu bezeichnen, die nach dem Investitionszuschußgesetz für die Bewilligung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses erheblich sind (vgl. § 2 Abs. 1 SubvG).

Es empfiehlt sich, den Antragstellern die subventionserheblichen Tatsachen durch Mitteilung des Wortlauts des Investitionszuschußgesetzes bekanntzugeben und folgenden Begleittext zu verwenden:

„Die Bewilligung der Investitionszuschüsse bestimmt sich nach dem als Anlage beigefügten Gesetz über Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Gennossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau vom 27. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3698). Die Tatsachen, von denen nach diesem Gesetz die Bewilligung, Rückforderung oder das Belassen des Investitionszuschusses abhängig ist, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 (Subventionsbetrug) des Strafgesetzbuches.“

Dem Subventionsnehmer ist gleichzeitig der Wortlaut des § 264 StGB und der Text des Subventionsgesetzes unter besonderem Hinweis auf dessen §§ 3 – 5 zu Kenntnis zu bringen.

Die Bezeichnung subventionserheblicher Tatsachen sowie die Unterrichtung über das Subventionsgesetz ist auch für den Fall vorzusehen, daß Zweifel bestehen, ob es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen oder einen Betrieb im Sinne von § 264 Abs. 6 StGB handelt.

b) Bei Vorliegen der in § 2 Abs. 2 SubvG angeführten Voraussetzungen haben die Bewilligungsstellen dem Subventionsnehmer ferner bestimmte Tatsachen **nachträglich** als subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.

c) Auf die Pflicht der in § 6 SubvG bezeichneten Behörden zur Anzeige bei Verdacht eines Subventionsbetruges weise ich hin.

IV. Schlußvorschriften

Meine Runderlasse – W I – 27 53 02 – 1 –
 vom 16. Januar 1975 (BBauBl. 1975, Heft 2, S. 83),
 vom 27. März 1975 (BBauBl. 1975, Heft 4, S. 182) und
 vom 23. Juli 1976 (BBauBl. 1976, Heft 9, S. 442)
 sind in der vorstehenden Fassung berücksichtigt und werden hiermit aufgehoben.“

2. Teil B erhält folgende Fassung:

B Investitionszuschuß bei einem Wechsel des Bauherrn

Der in Teil A Abschnitt II Nummer 2.2. zitierte RdErl. des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 28. November 1975 – W I – 27 53 02 – 1 – zur Anwendung des InvZuschG bei einem Wechsel des Bauherrn hat folgenden Wortlaut:

„Gehört im Falle eines Bauherrenwechsels einer der Bauherren zu dem Personenkreis, der zur Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1975 (BGBl. I S. 529) berechtigt ist, so ist die Rechtslage unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem ob auf den Neubau begünstigten Wohnraumes nur das Investitionszulagengesetz oder zum Teil auch das Investitionszulagengesetz anzuwenden ist. Es sind daher die nachfolgenden Fallgruppen zu unterscheiden.

1. Ist nur das Investitionszulagengesetz anzuwenden, weil bei den beteiligten Bauherren (Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger) die subjektiven Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes vorliegen, gilt folgendes:

- a) Nach dem Investitionszulagengesetz ist der Neubau begünstigten Wohnraumes als ein vom Antrag auf Baugenehmigung bis zur Fertigstellung reichender einheitlicher Vorgang anzusehen. Bei einem Wechsel des Bauherren wirken daher die vom Rechtsvorgänger verwirklichten Tatbestände für und gegen den Rechtsnachfolger.

Hat der Rechtsvorgänger den Antrag auf Baugenehmigung nach dem 30. November 1974 sowie vor dem 1. Juli 1975 gestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) oder, – in den Anwendungsfällen von § 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Gesetzes –, mit den Bauarbeiten fristgerecht zwischen dem 1. Dezember 1974 und dem 1. Juli 1975 begonnen, steht dem Rechtsnachfolger, der den begünstigten Wohnraum fertigstellen läßt, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (insbesondere Bezugsfähigkeit vor dem 1. Juli 1977) der Investitionszuschuß nach § 1 Abs. 1 Satz 4 zu.

b) Der Rechtsnachfolger kann in der Schlüsseabrechnung (§ 1 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes) auch die von seinem Rechtsvorgänger aufgewendeten Baukosten geltend machen. Bei der Ermittlung der Höhe des Investitionszuschusses ist der vom Rechtsnachfolger für das übernommene Bauwerk entrichtete Kaufpreis dagegen ohne Belang. Etwaige durch den Wechsel des Bauherren verursachte Mehrkosten bleiben außer Ansatz. Berechnungsgrundlage für den Investitionszuschuß bilden allein die in der Schlüsseabrechnung ausgewiesenen gesamten Baukosten des fertiggestellten Gebäudes. Eine Aufteilung des Investitionszuschusses auf mehrere Bauherren gemäß den aufgewendeten anteiligen Baukosten ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Unter mehreren am Neubau des begünstigten Wohnraumes nacheinander beteiligten (steuerfreien) Bauherren ist der Investitionszuschuß daher in voller, anhand der gesamten Baukosten ermittelter Höhe an denjenigen auszuzahlen, der das Bauwerk fertiggestellt und danach gemäß § 1 Abs. 4 den Antrag auf Gewährung des Zuschusses gestellt hat.

2. Das Investitionszulagengesetz und das Investitionszulagengesetz sind jeweils partiell anzuwenden, wenn ein beteiligter Bauherr Anspruch auf die Investitionszulage nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes hat, der an-

dere Bauherr jedoch subjektiv anspruchsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Investitionszuschußgesetzes ist. Hierbei sind zwei Fallgruppen denkbar:

- a) Erfüllt der Rechtsvorgänger die Voraussetzungen des § 4 b des Investitionszulagengesetzes, wird die von ihm erbrachte Teilleistung nach dem Investitionszulagengesetz begünstigt. Die Anwendung des Investitionszuschußgesetzes ist insoweit ausgeschlossen (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Investitionszuschußgesetz). Dem Rechtsvorgänger steht nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes eine Investitionszulage für die von ihm aufgewendeten Teilleistungskosten zu (vgl. Nr. 3.6.9 des Schreibens BMF – IV B 2 – S 1988 – 200/75 – vom 26. Februar 1975, Bundessteuerblatt, Teil I S. 213 – BBauBl. 1975 S. 17). Der Rechtsnachfolger, der den begünstigten Neubau fertiggestellt hat und bei dem die subjektiven Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Investitionszuschußgesetz gegeben sind, kann in diesem Falle die vom Rechtsvorgänger erbrachten Aufwendungen nicht geltend machen. Der Ermittlung der Höhe des Investitionszuschusses sind vielmehr, abweichend von vorstehender Nr. 1b), nur die vom Rechtsnachfolger aufgewendeten anteiligen Baukosten zugrunde zu legen.
- b) Erfüllt der Rechtsvorgänger die subjektiven Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses, stellt er jedoch infolge Bauherrenwechsels den begünstigten Neubau selbst nicht fertig, so steht ihm nach dem Investitionszulagengesetz für die von ihm aufgewendeten anteiligen Baukosten wie im Falle Nr. 1 kein Investitionszuschuß zu. Auch der Rechtsnachfolger kann für die vom Rechtsvorgänger erbrachten Teilleistungen, – anders als der Rechtsnachfolger im Rahmen des Investitionszulagengesetzes –, nach dem Investitionszulagengesetz keine Investitionszulage erhalten. Nach § 4 b des Investitionszulagengesetzes in Verbindung mit dem bereits angeführten Schreiben des BMF vom 26. Februar 1975 kann dem Rechtsnachfolger eine Investitionszulage vielmehr nur für die von ihm selbst zur Fertigstellung des Neubaues aufgewendeten Teilleistungskosten gewährt werden.

3. Ergibt sich bei einem Antrag auf Gewährung des Investitionszuschusses aus den Umständen, insbesondere aus der Schlüsseabrechnung für den fertiggestellten begünstigten Neubau, daß ein Wechsel des Bauherren stattgefunden haben kann, sind hierüber wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen die erforderlichen Feststellungen zu treffen.

4. Durch die vorstehende Zusammenfassung der Fälle eines Bauherrenwechsels ist der Runderlaß vom 3. Oktober 1975 überholt und wird daher aufgehoben.“

3. In Teil C wird folgende Nummer 4 neu eingefügt; die bisherigen Nummern 4, 5 und 6 werden zu Nummern 5, 6 und 7

4. Die WFA als zuständige Stelle für die Gewährung der Investitionszuschüsse ist nach § 1 Abs. 1 SubvG verpflichtet, vor der Bewilligung des Investitionszuschusses (auch vor der vorläufigen Bewilligung) dem Subventionsträger diejenigen Tatsachen als „subventionserheblich“ im Sinne des § 264 Absätze 1 und 7 StGB zu bezeichnen, die nach dem InvZuschG für die Bewilligung, Rückforderung oder das Belassen des Zuschusses erheblich sind. Dazu ist der vom Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau empfohlene Begleittext (vgl. Teil A Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe a dieses Runderlasses) mit folgendem Zusatz zu verwenden:

„Mit der Bitte um weitere Kenntnisnahme ist gleichzeitig der Wortlaut des § 264 StGB und der Text des Subventionsgesetzes beigelegt, wobei wir besonders auf die §§ 3 bis 5 des Subventionsgesetzes hinweisen.“

II.
Innenminister

**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 24. 11. 1976 –
III A 4 – 38.80.20 – 3889/76

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Entwicklungsgesellschaft Sankt Augustin mbH, Sankt Augustin,
2. Berufsbildungsstätte Westmünsterland GmbH, Ahaus.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist für das Unternehmen zu Nummer 1 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen zu 2 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1976 S. 2667.

Anerkennung von Funkgeräten

Bek. d. Innenministers v. 1. 12. 1976 –
VIII B 4 – 4.429 – 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die nachfolgend aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte wurden von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft und entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBL. NW. 2134) haben die Anerkennungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serien-prüfnummer
4. 10. 1976			
1	Meldeempfänger Type 201 F-4-20 FTZ Nr.: E-272/74	Dantronik Helenenallee 4 2390 Flensburg	ME I – 01/76
2	Meldeempfänger Type RE 27-2 FTZ Nr.: E-310/75	Swissphone Lindenstraße 45 CH-8802 Kilchberg	ME I – 03/76
3	Meldeempfänger Type FME 82 FTZ Nr.: E-312/75	Bosch GB Elektronik, EKV 54 Forchenbeckstr. 9-13 1000 Berlin 33	ME I – 05/76
4	Meldeempfänger Type E 287-820 FTZ Nr.: E-311/75	Standard Elektrik Lorenz AG, CFS Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40	ME I – 04/76
5	Ortsfeste Empfangsfunkanlage für die Sirenensteuerung Type E 285-820 FTZ Nr.: Q-102/75	– dto –	ME III – 03/76
6	Meldeempfänger Type Telesignal B 80/20 FTZ Nr.: E-328/75	AEG-Telefunken N 13/V 13 Elisabethenstraße 3 7900 Ulm	ME I – 02/76
7	Meldeempfänger Type Telesignal B 80/20 mit Heimzusatz LT FTZ Nr.: E-328/75	AEG-Telefunken N 13/V 13 Elisabethenstraße 3 7900 Ulm	ME II – 02/76
8	Ortsfeste Empfangsfunkanlage für die Sirenensteuerung Type FWE-MS-200 FTZ Nr.: E-316/75	– dto –	ME III – 02/76
5. 10. 1976			
9	Alarmgeber Type AG 319	Lohrmann KG Postfach 3803 3000 Hannover	AG I – 01/76
12. 10. 1976			
10	Meldeempfänger Type RE 27/08 FTZ Nr.: E-332/76	Autophon GmbH Markgrafenstraße 50 4000 Düsseldorf	ME I – 06/76
11	Meldeempfänger Type S 100 – A 4 FTZ Nr.: E-326/75	Siemens AG Geschwister-Scholl-Straße 24 7000 Stuttgart 1	ME I – 07/76
12	Meldeempfänger Type VS 27-08 FTZ Nr.: E-318/75	Brown, Boveri u. Cie Postfach 3 51 6800 Mannheim 1	ME I – 08/76
13	Meldeempfänger u. Heimzusatz Type CRP 833 C 5 × 1 A und CU 803 FTZ Nr.: E-330/76	Storno GmbH Angerburger Str. 25 2000 Hamburg 70	ME I – 09/76
14	Meldeempfänger Type MS 200 – A 4 FTZ Nr.: E-315/75	Funktechnisches Labor E. v. Sonnenburg Bergstraße 9 8330 Eggenfelden	ME II – 01/76
15	Meldeempfänger Type E – 286-820 FTZ Nr.: E – 317/75	Standard Elektrik Lorenz AG, CFS Hellmuth-Hirth-Str. 42 7000 Stuttgart 40	ME II – 03/76

Finanzminister

**Zahlung von Kindergeld
an Angehörige des öffentlichen Dienstes**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 11. 1976 –
B 2106 – 2 IV A 2

Nachfolgend gebe ich auszugsweise das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit – 232 – 2862.450 – und des Bundesministers des Innern – D II 4 – 221 972/1 – vom 13. September 1976 mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Der Abschnitt I dieses Rundschreibens sowie der Abschnitt III der diesem Rundschreiben beigefügten Anlage enthalten weitere Änderungen und Ergänzungen zum Runderlaß 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit, der den im öffentlichen Dienst mit der Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes beauftragten Stellen auszugsweise in Form der Broschüre „Bundeskindergeldgesetz“ (Band 1) zur Verfügung gestellt wurde.

Die in Bezug genommenen Rundschreiben vom 15. August 1975 bzw. 11. Juni 1976 habe ich mit RdErl. v. 9. 10. 1975 (MBI. NW. S. 2178) bzw. v. 1. 7. 1976 (MBI. NW. S. 1582) bekanntgegeben.

I. Auszug aus dem Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 13. 9. 1976:

**I.
Änderung des Runderlasses 375/74.4
der Bundesanstalt für Arbeit**

Die Bundesanstalt für Arbeit hat den Ihnen auszugsweise vorliegenden Runderlaß 375/74.4 (Band 1) zur Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes geändert und ergänzt. Soweit diese Änderungen und Ergänzungen für die öffentlichen Dienstherrn (Arbeitgeber) von Bedeutung sind, werden sie nachstehend mitgeteilt:

1. Hinter Nr. 1.12 wurde folgende Nr. 1.13 eingefügt:

„1.13 Im Einvernehmen mit dem BMJFG hat der BMA keine Bedenken, bei ausländischen Stipendiaten einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des BKGG bereits vom Zeitpunkt ihres Eintreffens im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) anzuerkennen, wenn der durch das Stipendium geförderte Studienaufenthalt im Geltungsbereich des BKGG voraussichtlich die Dauer von sechs Monaten erreicht.“

Anmerkung der Bundesanstalt zu Nr. 1.13:

Durch die Tätigkeit ausländischer Stipendiaten als Lehrer, Wissenschaftler, Dozenten oder Professoren an einer deutschen Lehranstalt wird grundsätzlich kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 45 BKGG begründet; der Anspruch dieser Stipendiaten auf Kindergeld richtet sich daher in der Regel gegen das für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständige Arbeitsamt.

2. In Nr. 2.212 Abs. 2 (vgl. hierzu Abschnitt II Ziff. 2 unseres Rundschreibens vom 11. Juni 1976) wurde anstelle des Satzes 1 folgender Text eingefügt:

„Die Berufsausbildung endet zu dem Zeitpunkt, in dem der Auszubildende offiziell von dem Prüfungsergebnis unterrichtet wird; unbeachtlich ist, ob die Unterrichtung mündlich oder schriftlich erfolgt. Besteht der Auszubildende die vorgeschriebene Abschlußprüfung vor Ablauf der vertragsmäßigen Ausbildungszeit, endet das Ausbildungsverhältnis gemäß § 14 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S 1112) mit Bestehen der Abschlußprüfung.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 wurden Sätze 3 bis 5.

3. In Nr. 2.213 (vgl. hierzu Abschnitt II Ziff. 3 unseres Rundschreibens vom 11. Juni 1976) wurde folgender Absatz 5 angefügt:

„Wird das Studium abgebrochen, gilt die Ausbildung mit Ablauf des Monats als beendet, in dem die Abbruchentscheidung von dem Auszubildenden tatsächlich vollzogen wird, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt.“

4. Die Nr. 2.216 (vgl. hierzu Abschnitt II Ziff. 12 unseres Rundschreibens vom 15. August 1975) wurde geändert:

a) Buchstabe c wurde wie folgt geändert:

„Dem Absatz 2 wurde folgender Satz 3 angefügt:
„Liegen Erkrankungen vor, deren Heilungsverlauf aller Voraussicht nach länger als sechs Monate dauern wird, gelten die Weisungen unter Buchstabe h) entsprechend.“

bb) Folgender Absatz 3 wurde angefügt:

„Bei einer Unterbrechung der Ausbildung wegen einer Schwangerschaft und für Zeiten nach der Entbindung gelten während der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutter-schutzgesetzes (MuSchG) die für die Behandlung von Krankheitszeiten maßgebenden Weisungen entsprechend. Das gleiche gilt für Zeiten außerhalb der Schutzfristen, in denen bei Fortführung der Ausbildung nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind (§ 3 Abs. 1 MuSchG). Vor der Entscheidung in den zuletzt genannten Fällen ist grundsätzlich der Ärztliche Dienst einzuschalten.“

b) Folgender Buchstabe m wurde angefügt:

„m) Kann ein Kind vom Beginn eines folgenden Ausbildungsschrittes wegen Erreichen der gesetzlichen Einkommensgrenze nicht mehr für den Anspruch auf Kindergeld berücksichtigt werden, so ist es nach Auffassung des BMA im Einvernehmen mit dem BMJFG gleichwohl während einer unmittelbar vor Beginn dieser Ausbildung liegenden üblichen Übergangszeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BKGG zu berücksichtigen.“

5. In Nr. 2.32 wurde folgender Absatz 3 angefügt:

„Im Hinblick auf § 40 Abs. 4 des Soldatengesetzes findet § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 BKGG dann keine Anwendung, wenn sich ein Soldat während der Ableistung des Grundwehrdienstes als Soldat auf Zeit verpflichtet und der abgeleistete Grundwehrdienst zusammen mit den anschließenden Dienstleistung als Soldat auf Zeit die Dauer von drei Jahren überschreitet.“

6. In Nr. 2.342 (vgl. hierzu Abschnitt II Ziff. 5 unseres Rundschreibens vom 11. Juni 1976) wurde folgender Satz 1 eingefügt:

„Als Verzögerungszeit sind für jedes Semester, für das dem Bewerber kein Studienplatz zugeteilt werden konnte, sechs Monate zu berücksichtigen.“

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 wurden Sätze 2 bis 4.

7. Als Nr. 2.581 wurde folgender Text eingefügt:

„2.581 Erfüllt ein Berechtigter für ein außerhalb des Geltungsbereichs des BKGG lebendes Kind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 BKGG, so richtet sich der Anspruch für dieses Kind auch dann ausschließlich nach den Vorschriften des BKGG, wenn der Berechtigte von einem zwischen- oder überstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit erfaßt wird. In einem solchen Falle finden die in dem jeweiligen Abkommen vorgesehenen Regelungen über Anspruchskonkurrenz keine Anwendung, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um deutsche oder ausländische Berechtigte handelt.“

8. Die Nummern 8.121 bis 8.129 wurden aufgehoben und durch Nr. 1 des Runderlasses 182/76.4 der Bundesanstalt vom 11. Juni 1976¹⁾ ersetzt.

II. Auszug aus der Anlage zum Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit und des Bundesministers des Innern vom 13. 9. 1976.

III.

**Anderungen und Ergänzungen
des RdErl. 375/74.4**

In Nr. 8.23 sind

- in Satz 1 die Worte „„der staatliche Kinderzuschlag und““ ... zu streichen,
- in Satz 4 Buchst. a) die Worte „„ein staatlicher Kinderzuschlag““ ... zu streichen und an ihrer Stelle die Worte „„das staatliche Kindergeld für ein erstes oder zweites Kind (20,- DM-Ost)““ ... einzufügen,
- in Satz 4 Buchst. b) 1. Satz nach den Wörtern „„staatliches Kindergeld““ ... die Worte „„für ein drittes oder weiteres Kind““ ... einzufügen. Satz 2 lautet künftig: „Hierzu wird im einzelnen auf Abschn. I Nr. 1 des RdErl. 182/76.4¹⁾ verwiesen.“

Bei Nr. 8.12 ist ein Hinweis auf diesen Runderlaß anzubringen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Minister für Wissenschaft und Forschung**Zusammensetzung des Aufsichtsrats
der Kernforschungsanlage Jülich,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Jülich, (KFA)**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 30. 11. 1976 – II B 2 – 9704.1.1/9702.2

Hierdurch teile ich mit:

Der Vorstand der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) gibt gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages der KFA in der Fassung vom 24. Mai 1972 in Verbindung mit § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz bekannt:

Der Aufsichtsrat setzt sich seit dem 30. 9. 1976 aus folgenden Herren zusammen:

H. H. Haunschild, Vorsitzender, Staatssekretär, Bonn
J. Rau, stellvertretender Vorsitzender, Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen,
Dr. G. Ballensiefen, Jülich,
Professor F. Pobell, Jülich,
H. Eick-Kerssenbrock, Ministerialdirigent, Bonn,
H. O. Grabowski, Ministerialrat, Düsseldorf,
P. Keller, Vorstandsmitglied, Düsseldorf,
D. Kutschke, Ministerialrat, Bonn,
Professor Dr. Dr. H. Mandel, Vorstandsmitglied, Essen,
Dr. R. Neumann, Jülich,
Professor Dr. M. Schmeisser, Dortmund,
Dr. E. Wienholtz, Ministerialrat, Bonn.

**Kernforschungsanlage Jülich,
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Jülich**

Prof. Dr. Beckurts

Dr. Slemexer

¹⁾ Auszugsweise unter Abschnitt II meines RdErl. v. 19. 10. 1976 (MBI. NW. S. 2521/SMBI. NW. 85) bekanntgegeben.

– MBI. NW. 1976 S. 2669.

– MBI. NW. 1976 S. 2670.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Vereinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.